

Vereinigung der Pensionierten der SRG SSR

- Generaldirektion
- Media Services
- Swissinfo



(Gründung 7.12.2005)

STATUTEN

Art. 1 - Name, Sitz

- 1) Unter dem Namen „Vereinigung der Pensionierten der SRG SSR (GD/MSK/Swissinfo) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2) Der Sitz der Vereinigung ist Bern.

Art. 2 - Zweck

Als Organisation von pensionierten Mitarbeitenden der Generaldirektion, der Media Services und von Swissinfo der SRG SSR idée suisse bezweckt die Vereinigung:

- a) die Pflege und Förderung der Kontakte zwischen den Mitgliedern und zur SRG SSR;
- b) die Wahrung und Vertretung gemeinsamer Interessen ihrer Mitglieder;
- c) das Erbringen von Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder.

Art. 3 - Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung steht in erster Linie den Pensionierten der Generaldirektion, der Media Services und von Swissinfo offen;
- 2) Als Mitglieder können ebenfalls aufgenommen werden:
 - a) Pensionierte aus anderen Bereichen oder von Tochtergesellschaften des Unternehmens SRG SSR idée suisse;
 - b) Mitarbeitende von GD/MSK/Swissinfo, deren Pensionierungszeitpunkt feststeht, die aber noch Lebensarbeitszeit kompensieren, freigestellt sind oder einen unbezahlten Urlaub beziehen;
 - c) Rentenbezüger/innen einer Vorsorgeeinrichtung der SRG SSR (PUBLICA, Pensionskasse SRG SSR), welche als Mitarbeitende von GD/MSK/Swissinfo die Vorsorgemitgliedschaft nach dem Austritt auf eigene Rechnung bis zur Pensionierung weitergeführt haben.
 - d) Ausnahmsweise, auf begründetes Gesuch hin und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Mitgliederversammlung, Personen, welche keine der Voraussetzungen gemäss a - c erfüllen.¹
- 3) Die Aufnahme in die Vereinigung ist jederzeit möglich. Sie wird nach Eingang der Anmeldung, die schriftlich oder mündlich erfolgen kann, durch den Vorstand bestätigt.

¹ Eingefügt gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2007

4) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Beim Ableben eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft sofort.

Art. 4 – Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) den Vermögenserträgen;
- c) freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.

Art. 5 – Mitgliederbeiträge

- 1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Mitglieder sind weder für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftbar, noch haben sie bei einem Austritt einen Vermögensanspruch.

Art. 6 – Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7 – Organe

Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollstelle.

Art. 8 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Semester eines Kalenderjahres statt. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Beschlussfassung über allfällige Beitritte zu übergeordneten Organisationen, Interessenverbänden usw.

h) Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung der Vereinigung

Art. 9 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Viertels der Mitglieder einberufen. Verlangen die Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, so ist deren Einberufung schriftlich zu begründen.

Art. 10 – Organisation der Mitgliederversammlungen

1) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

2) Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl beschliessen.

3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Massgebend ist die absolute Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin Stichentscheid.

Art. 11 – Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf für die Dauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

2) Der Vorstand leitet die Vereinigung gestützt auf die Statuten und auf die Mitgliederbeschlüsse. Er hat alle Rechte und Pflichten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zustehen.

Art. 12 – Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Kontrollstelle. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag mit schriftlichem Bericht.

Art. 13 – Auflösung der Vereinigung

1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und es müssen ihr drei Viertel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

2) Im Fall eines Auflösungsbeschlusses legt die Mitgliederversammlung fest, wie das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten allenfalls noch verbleibende Vermögen zu verwenden ist.

Art. 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2005 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.